



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KA/BV/555/2022

Einreichung: 24.02.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	21.03.2022	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgaben in der Haushaltsstelle 4881.7893 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Den überplanmäßigen Ausgaben in der Haushaltsstelle 4881.7893 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern in Höhe bis zu 89.000,00 € wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 4823.7823 – Grundsicherung für Arbeitsuchende – Bildung und Teilhabe originäre Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Begründung:

In der Haushaltsstelle 4881.7893 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern - beträgt der Ansatz im Haushaltsplan 2022 3.000,00 €.

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 61 SGB IX ein Budget für Arbeit.

Es umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der

Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Zu jedem Fall werden Vereinbarungen abgeschlossen. Die monatlichen Ausgaben variieren zwischen 1.150,00 € - 1.280,00 €.

In diesem Jahr wurde bisher für einen Fall, in vorläufiger Haushaltsführung gemäß § 61 ThürKO, ein Betrag von 5.177,52 € gezahlt.

Für einen weiteren Fall liegen Rechnungen vom 10.02.2022 in Höhe von 4.903,07 € vor, die aufgrund des Inkrafttretens des Haushaltsplanes 2022 zum 15.02.2022 und der damit verbundenen Überschreitung des Ansatzes noch nicht beglichen werden können.

Mit der näheren Begutachtung der Fälle „Budget für Arbeit“ ist aufgefallen, dass drei weitere Fälle nach § 61 SGB IX versehentlich aus einer anderen Haushaltsstelle gezahlt wurden. Es betrifft die Haushaltsstelle 4881.7892, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern. Im Normalfall werden aus dieser Haushaltsstelle Leistungen gemäß § 60 SGB IX gebucht.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden ab 2020 die Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII als besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen in das SGB IX aufgenommen und reformiert. Es wurden noch mehr Möglichkeiten der Teilhabe geschaffen.

Für die Landkreise gab es keinerlei Erfahrungswerte; die Zuordnung neuer Leistungen gestaltet sich schwierig.

Der gesamte Unterabschnitt 488 wurde für die neuen Leistungen eröffnet. Die HH-Stellen wurden nach Vorgabe der Statistik gebildet und im Bearbeitungsprogramm Lissa sowie im Haushaltsprogramm CIP entsprechend hinterlegt. Die Bezeichnungen ähneln sich sehr. Da die Gesetzesgrundlage nicht angegeben werden muss, führte dies zu Verwirrungen.

Die Falschbuchungen in Höhe von 9.009,37 € werden in Kürze von der HH-Stelle 4881.7892 in die korrekte Haushaltsstelle 4881.7893 umgebucht.

Vier der Fälle waren zum Planungszeitpunkt 05/2021 nicht bekannt, die überplanmäßige Ausgabe war nicht vorhersehbar.

Das Anordnungssoll per 24.02.2022 beträgt 5.177,52 € zzgl. der noch umzubuchenden 9.009,37 €. Der Gesamtbetrag ergibt 14.186,89 €.

Für die insgesamt fünf Fälle zzgl. einem geplanten Neufall werden bis 31.12.2022 zur Erfüllung der Pflichtleistungen unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgaben noch 89.000,00 € benötigt.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: